Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5064

13. 04. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Tilgung einiger Waren in der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Ausfuhren einiger der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates aufgeführten Waren durch den Mitgliedstaat, der bislang als einziger mengenmäßige Beschränkungen aufrechterhalten hatte, liberalisiert worden sind, so daß es möglich ist, auf Gemeinschaftsebene für die fraglichen Waren den Grundsatz der Ausfuhrfreiheit aufzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

Artikel 1

Die unter die Tarifstelle 28.38 ex A II des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren werden aus dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates getilgt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 25

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 vom 20. Dezember 1969 [2]), hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine gemeinsame Ausfuhrregelung festgelegt.

Artikel 10 dieser Verordnung sieht vor, daß bis zur Einführung einer diesbezüglichen gemeinsamen Handelspolitik der Grundsatz der gemeinschaftlichen Ausfuhrfreiheit auf die im Anhang zur Verordnung aufgeführten Waren (Negativliste) keine Anwendung findet.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 25

Inzwischen ist eine gewisse Anzahl dieser Waren durch den Mitgliedstaat, der bislang allein mengenmäßige Beschränkungen aufrechterhalten hatte, liberalisiert worden (Italien). Ihre Ausfuhr ist deshalb in der gesamten Gemeinschaft frei. Es besteht kein Grund zu der Befürchtung, daß die Wiedereinführung von mengenmäßigen Beschränkungen in naher Zukunft geboten sein könnte.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Kommission der Auffassung, daß es gerechtfertigt ist, die fraglichen Waren dem Grundsatz der gemeinschaftlichen Ausfuhrfreiheit zu unterwerfen. Sie schlägt deshalb vor, sie aus der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates zu tilgen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 41/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. März 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.